

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **25. Juni 2014**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GVM. DI (FH) Johann Steinbock
4. GR. Kurt Dieplinger
5. GR. Manfred Haslehner
6. GR. Erich Pöcherstorfer
7. GR. Johannes Wilflingseder
8. GR. Thomas Haslehner
9. GR. Maria Litzlbauer
10. Christoph Eckerstorfer
11. GR. Johann Ecker
12. GR. Christian Humer

Ersatzmitglieder: Rupert Schützeneder für GR. Gerhard Domberger

Der Leiter des Gemeindeamtes: Sekr. Herbert Dieplinger
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): ---

Es fehlen:

entschuldigt:
GR. Gerhard Domberger

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Sekr. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 20:17 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 16. Juni 2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26. Februar 2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Zuhörer DI Otto und Andrea Haslehner, Franz Dornetshumer, Anita Dornetshumer und Christa Schützeneder.

3. Bericht über die Überprüfung des Voranschlages 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

Der Vorsitzende berichtet, dass der vom Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in der Sitzung am 18. Dezember 2013 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen einer Prüfung unterzogen wurde. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Vom Schriftführer wird der vorliegende Prüfungsbericht vollinhaltlich verlesen.

GR. Erich Pöcherstorfer erkundigt sich über die Höhe der Wassergebühren und die Zusammensetzung der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zum Rechnungsabschluss 2013

Der Bürgermeister berichtet, dass der vom Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg in der Sitzung am 26. Februar 2014 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2013 am 12. Mai 2014 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen einer Prüfung unterzogen wurde. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Vom Schriftführer wird auf Ersuchen des Vorsitzenden der vorliegende Prüfungsbericht vollinhaltlich verlesen.

GR. Kurt Dieplinger fragt, wieviel Ertragsanteile bei 10 Einwohnern mehr zu erwarten wären. Das würde jährlich ca. 8.500 Euro mehr ausmachen, stellt der Bürgermeister fest. Ein Problem stellen die Studenten dar, die an ihren Studienplätzen (Linz, Wien, Graz..) ihren Hauptwohnsitz anmelden müssen. Dadurch entgehen der Gemeinde wertvolle Einnahmen.

Die Thematik „Kosten für Fernwärme“ ist anscheinend ein Dauerbrenner, stellt GR. Johannes Wilflingseder fest.

Wie schon im Prüfungsbericht angeführt, ist eine kleine Anlage sonst kaum kostendeckend zu führen, sagt der Bürgermeister. Er weist wieder einmal darauf hinweist, dass auch zu berücksichtigen ist, dass bei diesem Heizsystem die Wertschöpfung in der Gemeinde bleibt. GR. Manfred Haslehner untermauert diese Ansicht.

Der Prüfungsbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Tanklöschfahrzeug (TLF-A 2000) für die FF Heiligenberg:

Darlehensaufnahme

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen: „Die Gemeinde Heiligenberg nimmt zur Ausfinanzierung des Tanklöschfahrzeuges (TLF-A 2000) für die Freiwillige Feuerwehr Heiligenberg folgendes Darlehen auf. Die Darlehensurkunde, die in Kopie dem Protokoll beiliegt, wird vollinhaltlich genehmigt.“

Darlehensgeber	Betrag	Laufzeit	Zinssatz
Raiffeisenbank Peuerbach	43.125 Euro	10 Jahre	1,425 % / 3-Monats-Euribor (+ 1,10 % Aufschlag)

Begründung des Antrages: Zur restlichen Kostenabdeckung beim Ankauf des Tanklöschfahrzeuges ist die gegenständliche Darlehensaufnahme erforderlich. Diese Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung des Landes ausgewiesenen Darlehens bedarf laut Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 4. April 2013 gemäß § 84, Abs.4, Z.3 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Drei Geldinstitute wurden zur Anbotslegung eingeladen.

Folgende Angebote langten von den Banken bei der Gemeinde ein:

	Volksbank	Sparkasse	Raiffeisenbank
Variable Verzinsung	Eferding – Grieskirchen	Eferding – Peuerbach-Waizenkirchen	Peuerbach
3-Monats-EURIBOR	Mai 2014: 0,325 %	Mai 2014: 0,325 %	Mai 2014: 0,325 %
Aufschlag	+ 1,300 %	+ 1,100 %	+ 1,100 %
Zinssatz	1,625 % pa. dek.	1,425 % pa. dek.	1,425 % pa. dek.
6-Monats-EURIBOR	Mai 2014: 0,417 %	Mai 2014: 0,417 %	Mai 2014: 0,417 %
Aufschlag	+1,200 %	+ 1,050 %	+ 1,050 %
Zinssatz	1,617 % pa. dek.	1,467 % pa. dek.	1,467 % pa. dek.
Fixzinssatz	kein Angebot	3,09 %	kein Angebot

Die Raiffeisenbank und die Sparkasse haben gleichlautend den günstigsten Zinssatz (1,10 % Aufschlag auf 3-Monats-Euribor) angeboten. Nachdem die Raiffeisenbank in Heiligenberg eine Bankstelle betreibt, sollte ihr der Zuschlag erteilt werden. Aufgrund der Erfahrungswerte

der letzten Jahre wird eine variable Verzinsung mit Bindung an den 3-Monats-Euribor empfohlen.

Diskussion: Mit dem aufzunehmenden Darlehen kann das Tanklöschfahrzeug zur Gänze ausfinanziert werden, stellt der Schriftführer zur Frage von GR. Johann Ecker fest.

Abstimmung: Die Darlehensvergabe an die Raiffeisenbank Peuerbach wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Abstimmung mittels Handzeichen.

6. Neubau von Güterwegen

a) Grundsatzbeschluss und Genehmigung des Übereinkommens mit dem Land

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Neubau der Güterwege Aumayr, Mayr in der Bruck und Zufahrt Ecker fassen und die abzuschließenden Übereinkommen zwischen der Gemeinde Heiligenberg und dem Land O.Ö. bezüglich der Planung, Bauleitung und Bauausführung genehmigen.

Begründung des Antrages: Die Liegenschaftseigentümer und Interessenten an den genannten Wegen beantragten den Neubau der Hofzufahrten als Güterwege. Die Wege weisen folgende Längen auf bzw. ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Güterweg Aumayr: ca. 200 lfm; Kostenschätzung: 60.400 Euro

Güterweg Mayr in der Bruck: ca. 120 lfm; Kostenschätzung: 39.600 Euro

Zufahrt Ecker: ca. 85 lfm; Kostenschätzung: 25.000 Euro

Nach Rücksprache mit dem Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel ist ein Baubeginn im Jahr 2015 (Mayr in der Bruck und Ecker) bzw. 2016 (Aumayr) realistisch. Die Interessenten erklärten sich in ihren Schreiben bereit, 25 % der Neubaukosten zu übernehmen.

Die zu bauenden Güterwege stellen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Andling 16, Freindorf 15 und Eitzenberg 7 den Anschluss an das öffentliche Straßennetz dar und erschließen verkehrsmäßig den ländlichen Raum, womit sie die gemäß § 8, Abs.2, Z.2 Oö. Straßengesetz 1991 für die Straßengattung „Güterwege“ erforderlichen Merkmale erfüllen.

Diskussion: Für die Grundabtretung gibt es keine finanzielle Abgeltung, stellt der Bürgermeister zur Frage von GR. Erich Pöcherstorfer fest.

Abstimmung: Per Handzeichen bringen die Mitglieder des Gemeinderates ihre Zustimmung zum Antrag des Vorsitzenden einstimmig zum Ausdruck.

b) Finanzierungsplan

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge für den gegenständlichen Güterwegebau nachstehenden (vorläufigen) Finanzierungsplan beschließen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	2017	2018	Gesamt in EURO
Interessentenbeiträge	11.500	19.750			31.250
Landeszuschuss	21.500	31.850	9.150		62.500
Bedarfszuweisung	10.000	10.000	11.250		31.250
Summe in EURO:	43.000	61.600	20.400	0	125.000

Begründung des Antrages: Der vorgesehene Wegebau kann bei Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oö. Landesregierung, aus Förderungsmitteln (50 %) bezuschusst werden. Die Interessenten haben sich bereit erklärt, 25 % der Gesamtkosten zu übernehmen. Nachdem die Gemeinde kaum in der Lage sein wird, Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt beizusteuern, wird das Land um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln ersucht werden müssen.

Diskussion: Bestätigt wird vom Bürgermeister die Annahme von GR. Thomas Haslehner, dass die Ausgaben des Jahres 2017 die Staubfreimachung des Güterweges Aumayr darstellen.

Abstimmung: Einstimmig wird der Antrag des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

7. Gehsteigbau an der Heiligenberger Straße (1213);

Genehmigung der Grunderwerbsurkunde

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für das Baulos „Gehsteigbau Heiligenberg“ an der L 1213 Heiligenberger Straße benötigt werden, zustimmen. Die Grunderwerbsurkunde wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Begründung des Antrages: Bei der Verhandlung am 7. Mai 2014 wurde von den betroffenen Grundanrainern den Kaufvereinbarungen zugestimmt.

Diskussion: Eine kurze Diskussion entsteht zur Frage von GR. Johann Ecker über Erhaltung und Winterdienst auf den Gehsteigen.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Abstimmung durch Erheben der Hand.

8. Flächenwidmungsplan Nr. 3 - Änderung Nr. 11 im Bereich der Ortschaft

Andling; Einleitung des Verfahrens

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (Änderung Nr. 11 „Schützeneder“) im Bereich der Ortschaft Andling (Grundstücke Nr. 525/1, 526/1-2 KG Heiligenberg) beschließen.

Begründung des Antrages: Norbert Schützeneder plant im Bereich der Umwidmungsfläche die Errichtung eines Wohnhauses. Es soll daher mit einer Baulanderweiterung im Ausmaß von ca. 1660 m² die rechtmäßige Widmung hergestellt werden.

Die Änderung betrifft die Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet. Das Planungsgebiet liegt fast zur Gänze innerhalb der Siedlungsgrenzen gemäß ÖEK und im Anschluss an bestehende Baulandflächen.

Die Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde und liegt auch im öffentlichen Interesse zur Wohnraumbeschaffung und Förderung der Bautätigkeit in unserer Gemeinde.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Neukirchener Gemeindestraße. Außerdem ist die Anschlussmöglichkeit an den bestehenden Kanal gegeben.

Diskussion: Kurze allgemeine Aussprache, in der die geplante Umwidmung einhellig begrüßt wird.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

9. Kindergarten Heiligenberg: Neufassung der Tarifordnung gemäß Elternbeitragsverordnung (Indexanpassung)

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende neue Tarifordnung, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird, beschließen:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung „Kindergarten Heiligenberg“

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-gesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebens-gefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils zum Stichtag 01. März Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren **48** Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren **41** Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal **172** Euro.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal **107** Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 10 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 172 Euro oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 230 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 107 Euro, oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 143 Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 107 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 107 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt monatlich (September bis Juni) mit jeweils 10,70 Euro am 5. des Monats.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jeweils in der letzten Woche des Arbeitsjahres während der Amtsstunden von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8,00 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 19. Juni 2013 außer Kraft.

Begründung des Antrages: Gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ändert sich der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 11 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Außerdem wurde der seit einigen Jahren unveränderte Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung auf 3,50 Euro pro Essensportion erhöht.

Diskussion: Kurze Aussprache zu den einzelnen Erhöhungen bzw. Indexanpassungen (Mindest- und Höchstbeiträge bzw. Werkbeiträge).

Abstimmung: Die neue Tarifordnung für den Kindergarten Heiligenberg wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Abstimmung per Handzeichen.

10. Änderung des Dienstpostenplanes

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge folgenden neuen Dienstpostenplan beschließen:

	Personal- einheiten	B / VB.	DP-Bew. NEU	DP-Bew. ALT	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltung:	1,00	B	GD 12.1	B II-VI	
	1,00	VB.	GD 17.5	I/c	
Kindergarten:	0,84	VB.	KBP	IL / 1 2b 1	
	0,85	VB.	KBP	IL / 1 2b 1	befristet auf die Dauer der Führung einer zweiten Kindergartengruppe
	0,68	VB.	KBP	IL / 1 2b 1	befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen
	0,60	VB.	GD 22.3	I/d	
Handwerk- licher Dienst:	1,00	VB.	GD 19.1	II / p3 ad personam Gerhard Humer VB. II/p2	
	0,50	VB.	GD 23.1		
	0,75	VB.	GD 25.1		bei Wegfall der zweiten Kindergartengruppe vermindert sich das Beschäftigungsausmaß wieder auf 0,60

Begründung des Antrages: Die Änderung im Dienstpostenplan betrifft ausschließlich die Reinigungskraft. Im Arbeitsjahr 2014/15 wird der Kindergarten wieder zweigruppig geführt. Bisher wurde die Reinigung im Bereich der 2. Kindergartengruppe durch Aushilfskräfte erledigt. Nach einem Personalwechsel werden die Reinigungsarbeiten von der neuen Reinigungskraft mitübernommen. Es ist daher das Beschäftigungsausmaß entsprechend zu erhöhen.

Diskussion: Der Bürgermeister gibt bekannt, dass in der gestrigen Sitzung des Gemeindevorstandes auf Vorschlag des Personalbeitrages Herta Gruber aus der Birkenstraße als neue Reinigungskraft in den Gemeindedienst aufgenommen wurde. GVM DI Johann Steinbock ergänzt, dass sie die einzige Bewerberin aus unserer Gemeinde war. Durch die Erhöhung der Stundenanzahl bei der Reinigungskraft müssten sich die Ausgaben für Aushilfskräfte reduzieren, stellt GR. Christoph Eckerstorfer fest.

Abstimmung: Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, wird über den Antrag des Vorsitzenden abgestimmt und dieser einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

11. Reinhaltverband Aschachtal; Genehmigung der Satzungsänderungen

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den nachstehenden Satzungsänderungen (Neufassung der Baukosten-, Stimm- und Betriebskostenschlüssel) des Reinhaltverbandes Aschachtal, die in der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2014 beschlossen wurden, zustimmen.

Die Kostenschlüssel des RHV Aschachtal werden ab 1.1.2014 wie folgt abgeändert:

Gemeinde	Baukostenschlüssel Kläranlage 2006	Baukostenschlüssel Kläranlage 2014	Differenz
Altschwendt	2,806 %	2,870 %	0,064 %
Bruck-Waasen	10,875 %	11,121 %	0,246 %
Eschenau	3,508 %	3,588 %	0,080 %
Heiligenberg	3,157 %	3,228 %	0,071 %
Michaelnbach	5,964 %	6,099 %	0,135 %
Peuerbach	13,330 %	13,631 %	0,301 %
Prambachkirchen	11,050 %	11,300 %	0,250 %
Steegeen	5,788 %	5,919 %	0,131 %
St. Agatha	9,471 %	9,685 %	0,214 %
St. Thomas	1,929 %	1,973 %	0,044 %
Waizenkirchen	20,170 %	20,626 %	0,456 %
St. Willibald	11,952 %	9,960 %	- 1,992 %
Summe	100,000 %	100,000 %	0,000 %

Gemeinde	Baukostenschlüssel Kanal 2006	Baukostenschlüssel Kanal 2014	Differenz
Altschwendt	1,652 %	1,385 %	-0,267 %
Bruck-Waasen	14,509 %	13,535 %	-0,974 %
Eschenau	6,552 %	6,341 %	-0,211 %
Heiligenberg	7,468 %	8,578 %	1,110 %
Michaelnbach	9,871 %	10,456 %	0,585 %
Peuerbach	10,690 %	10,275 %	-0,415 %
Prambachkirchen	0,815 %	0,057 %	-0,758 %
Steegeen	3,789 %	3,141 %	-0,648 %
St. Agatha	15,600 %	15,910 %	0,310 %
St. Thomas	4,569 %	6,081 %	1,512 %
Waizenkirchen	13,189 %	13,480 %	0,291 %
St. Willibald	11,296 %	10,762 %	-0,534 %
Summe	100,000 %	100,000 %	0,000 %

Gemeinde	Stimmschlüssel 2006	Stimmschlüssel 2014	Differenz
Altschwendt	2,790 %	2,695 %	-0,095 %
Bruck-Waasen	11,219 %	10,944 %	-0,275 %
Eschenau	4,315 %	4,265 %	-0,050 %
Heiligenberg	4,466 %	4,906 %	0,440 %
Michaelnbach	6,864 %	7,130 %	0,266 %
Peuerbach	11,116 %	11,066 %	-0,050 %
Prambachkirchen	14,802 %	15,034 %	0,232 %
Steegeen	4,510 %	4,314 %	-0,196 %
St. Agatha	10,872 %	11,064 %	0,192 %
St. Thomas	2,732 %	3,310 %	0,578 %
Waizenkirchen	15,711 %	15,976 %	0,265 %
St. Willibald	10,603 %	9,296 %	-1,307 %
Summe	100,000 %	100,000 %	0,000 %

Gemeinde	Betriebskosten Kläranlage 2006	Betriebskosten Kläranlage 2014	Differenz
Altschwendt	2,430 %	2,438 %	0,008 %
Bruck-Waasen	11,381 %	10,872 %	-0,509 %
Eschenau	2,709 %	2,754 %	0,045 %
Heiligenberg	2,039 %	2,447 %	0,408 %
Michaelnbach	6,072 %	6,841 %	0,769 %
Peuerbach	18,305 %	14,953 %	-3,352 %
Prambachkirchen	11,860 %	12,785 %	0,925 %
Steege	6,109 %	6,109 %	0,000 %
St. Agatha	7,592 %	9,026 %	1,434 %
St. Thomas	2,073 %	2,286 %	0,213 %
Waizenkirchen	17,907 %	20,472 %	2,565 %
St. Willibald	11,523 %	9,019 %	-2,504 %
Summe	100,000 %	100,000 %	0,000 %

Gemeinde	Betriebskosten Kanal 2006	Betriebskosten Kanal 2014	Differenz
Altschwendt	2,771 %	2,496 %	-0,275 %
Bruck-Waasen	11,617 %	10,744 %	-0,873 %
Eschenau	5,246 %	5,033 %	-0,213 %
Heiligenberg	5,980 %	6,809 %	0,829 %
Michaelnbach	7,904 %	8,300 %	0,396 %
Peuerbach	8,559 %	8,157 %	-0,402 %
Prambachkirchen	19,136 %	19,269 %	0,133 %
Steege	3,034 %	2,494 %	-0,540 %
St. Agatha	12,490 %	12,629 %	0,139 %
St. Thomas	3,658 %	4,827 %	1,169 %
Waizenkirchen	10,561 %	10,700 %	0,139 %
St. Willibald	9,044 %	8,543 %	0,501 %
Summe	100,000 %	100,000 %	0,000 %

Die Verwaltungskosten werden mit einem Mischschlüssel zwischen Betriebskostenschlüssel Kläranlage und Kanal und die Annuitätensätze nach dem Baukostenschlüssel vorgeschrieben.

Die Annuitätensätze werden so wie bisher mit dem Förderprozentsatz jeder Gemeinde gewichtet; der Mindestbeitrag beträgt 10 % des auf den Gemeindeanteil entfallenen Annuitätendienstes.

Begründung des Antrages: Durch den Beitritt der Gemeinde St. Willibald zum RHV Aschachtal sowie aufgrund der Fertigstellung der wesentlichen Verbandsanlagen wurde im Jahr 2006 der Bau- und Betriebskostenschlüssel grundlegend überarbeitet.

Im Frühjahr 2013 wurde der Betriebskostenschlüssel aufgrund der Reduzierung der Einleitungsfracht durch die Fa. Guschlbauer, St. Willibald angepasst.

Da in den meisten Verbandsgemeinden die Kanalisationsarbeiten weitgehend abgeschlossen sind, sind auch die Bau- und Betriebskostenschlüssel an die aktuellen Zahlen anzupassen. Es wurden daher von der Geschäftsführung die aktuellen Anschlussdaten der Gemeinden erhoben und die Schlüsselberechnungen mit den neuesten Zahlen durchgeführt.

Im Wesentlichen wird der vom Büro DI Dr. Werner Flögl erstellte Kosten- und Stimmschlüssel vom August 2006 angepasst; die Art der Berechnung wurde unverändert übernommen.

Die einzelnen Kostenschlüssel wurden somit wie folgt errechnet:

- **Baukostenschlüssel Kläranlage:** Anteil der den Gemeinden zugeteilten EW an den bewilligten Gesamt-EW des Verbandes
- **Baukostenschlüssel Kanal:** Anteil der Baukosten der von den Gemeinden benützten Verbandskanälen an den Gesamterrichtungskosten der Verbandskanalisation
- **Betriebskostenschlüssel Kläranlage:** Mischwert der tatsächlich angeschlossenen EW (0,8) und der angemeldeten EW (0,2) im Verhältnis zu den Gesamt-EW des Verbandes
- **Betriebskostenschlüssel Kanal:** Anteil der Baukosten der von den Gemeinden benützten Verbandskanälen an den Gesamtbaukosten der Verbandskanalisation mit Berücksichtigung der eingebrachten Altanlagen
- **Stimmschlüssel:** Summe der anteiligen Baukosten und damit verbundener Anteil an den Gesamtbaukosten

Diskussion: Keine Wortmeldung.

Abstimmung: Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Vorsitzende über den gestellten Antrag abstimmen. Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

12. Allfälliges

GR. Manfred Haslehner gibt bekannt, dass seitens der Ortsbauernschaft Heiligenberg eine Resolution gegen eine Nominierung des Gebietes im Bereich des Leithen- und Sandbaches zum NATURA-2000-Gebiet verfasst und von zahlreichen Grundanrainern unterschrieben wurde.

Folgender Text wurde verfasst: *„Die Grundbesitzer entlang des Leithen- und Sandbaches sind dagegen, dass ihre Grundstücke in das Naturgebiet 2000 aufgenommen werden. Da wir bereits ein Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nähe haben (Koaserin), sehen wir nicht ein, dass unsere Grundstücke durch diese Maßnahme entwertet werden und mit wirtschaftlichen Einschränkungen belegt werden. Im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfüllen wir sämtliche Auflagen, wie sachgerechte Düngung mit Nährstoffobergrenzen und Pflanzenschutz mit Einhaltung der Abstände zu den Oberflächengewässern. Jeder der Grundbesitzer hat seinen Betrieb und die Tierhaltung auf die Fläche ausgelegt und benötigt die ganze Fläche zur Bewirtschaftung (Veredelung Futterverwertung über Tierhaltung). Aus diesem Grund sind wir strikt dagegen, weil es für uns eine existenzielle Frage ist, die die Erhaltung unsterer Höfe betrifft.“*

GR. Manfred Haslehner ersucht daher die Mitglieder des Gemeinderates diese Resolution zu unterstützen. Einstimmig wird beschlossen, den von GR. Manfred Haslehner vorgelesenen Resolutionstext mitzutragen. Weiters drücken alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Unterstützung mit ihrer Unterschrift aus.

Eine allgemeine Diskussion zu diesem Thema schließt sich noch an.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass

- am Montag, 23. Juni mit dem Neubau bzw. der Verlängerung der Siedlungsstraße „Am Berg“ begonnen wurde. Die Arbeiten werden ebenso wie die Errichtung des Gehsteiges entlang der Heiligenberger Straße von der Straßenmeisterei durchgeführt. Dankenswerterweise wurde von der Straßenmeisterei vor geraumer Zeit auch die Bushaltestelle gebaut und eine Fläche vor dem Feuerwehrhaus mit Rasengittersteinen befestigt. Diese Fläche dient als Parkplatz. Weitere Nutznießer sind die Vereine bei der Veranstaltung ihrer Feste in diesem Bereich (Heiligenberger Nächte, Straßenspektakel-Oldtimertreffen).
- er der FF Heiligenberg zum gelungenen Fest, anlässlich des 120-jährigen Gründungsjubiläums mit Segnung des neuen TLFA 2000 gratulieren möchte. Die auswärtigen Ehrengäste zollten großes Lob. Ein imposantes Bild bot die Anwesenheit von 39 Feuerwehren beim Festakt am Ortsplatz.
- der heurige Gemeindeausflug am 5. und 6. September nach Osttirol führt. Vom Schriftführer wird das Programm kurz vorgestellt.
- am 20. Februar 2015 eine Kulturfahrt ins Linzer Musiktheater geplant ist. Kartenreservierungen für das Musical „Les Misérables“ wurden veranlasst.
- das Thema Mobilfunk-Handymast in der Bevölkerung heißt diskutiert wird. Es hat sich auch eine Bürgerinitiative gegen die Aufstellung gebildet, wobei sich ein Teil ja heute unter den Zuhörern befindet. Der Bürgermeister schildert chronologisch die Entwicklung in dieser Sache. Der ursprünglich von A1 geplante Aufstellungsort wurde nach Bürgerprotesten (353 Unterschriften) bzw. aus raumordnerischen Gründen (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes) fallen gelassen. Ein möglicher neuer Standort wurde nun ins Auge gefasst (Ausgang Schörgenholz rechts Richtung Schörgendorf). Martin Leisch von A1 und zwei Herren der Netzplanung (aus Wien angereist) nahmen dazu gestern einen Lokalausweis vor. Es muss jedoch vom Betreiber erst überprüft werden, ob eine tatsächliche Eignung gegeben ist. Sollte diese Prüfung ein positives Ergebnis bringen, wird eine Informationsveranstaltung (wahrscheinlich im Saal des GH Ennsner) durchgeführt. Im Anschluss daran hat der Gemeinderat über die weitere Vorgangsweise zu befinden. Eine rege Diskussion mit unterschiedlichen Sichtweisen in der Sache schließt sich an.

GR. Erich Pöcherstorfer fragt, wann mit den Bauarbeiten bei der geplanten ISG-Wohnanlage begonnen wird. Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass von der Förderstelle des Landes noch eine Wirtschaftlichkeitsrechnung durchgeführt wird. Bei positivem Ergebnis ist frühestens im Herbst 2014 mit einem Baubeginn zu rechnen.

Zur Frage von GR. Kurt Dieplinger, wegen einer angeblichen Rückwidmung in der Ortschaft Haid (Litzlbauer) sagt der Vorsitzende, dass keinerlei Rückwidmungen von Dorfgebiet in Grünland in diesem Gebiet getätigt wurden.

GR. Manfred Haslehner ladet zum Hoffest des Bauernbundes am 22. August 2014 beim Jodlmair in Maiden ein.

Abschließend dankt Bürgermeister Karl Roiter Vizebürgermeister Norbert Peham für die Einladung zur Feier seines 60. Geburtstages.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 26. Februar 2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:55 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 17. September 2014

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)